

Statuten der **SWISS BARBECUE ASSOCIATION**

(kurz SBA genannt)

gegründet am 06. September 1995 in Andelfingen



(Wegen der besseren Lesbarkeit wurde nur die männliche Formulierung verwendet)

1. Name, Sitz

Art. 1

Die SBA ist im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, ein Verein mit Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des jeweiligen Präsidenten (ZGB Art. 56). Die SBA ist ein, am Institut für Geistiges Eigentum in Bern, eingetragener und geschützter Markenname. Die SBA kann im Handelsregister als Organisation eingetragen werden.

2. Wesen

Art. 2

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit und ist politisch und konfessionell neutral. Der Name bzw. das Signet oder Logo der SBA sollen den Stellenwert eines Gütesiegels beinhalten.

3. Zweck

Art. 3

Die SBA ist eine Gemeinschaft interessierter Personen und Firmen. Die SBA bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung von Grill- und Barbecue-Technik sowie der gesunden Ernährung. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung von Nachwuchs für Grill/Barbecue interessierte Personen. Die Vereinszwecke sollen unter anderem erreicht werden durch eine sorgfältige Organisation, Image-, Qualitäts- und Kontaktpflege in und mit der Bewegung:

- a) Gemeinsames Auftreten z.B. in den Medien, an Ausstellungen und Promotionen sowie bei Wettkämpfen.
Aufzeigen, wie Schweizer Landwirtschaftsprodukte zu hochwertig veredelten Nahrungsmitteln verarbeitet werden.
- b) Durchführung von regelmässigen Veranstaltungen, insbesondere zur Nachwuchsförderung. Die SBA organisiert bei Bedarf regionale, nationale sowie internationale Wettkämpfe und unterstützt die Teams bei gleichartigen Veranstaltungen im Ausland.
- c) Vergabe von Trophäen, Titeln und Preisen für besondere Talente und Leistungen.
- d) Pflege der Freundschaft und Geselligkeit.
- e) Betreiben einer Informationsstelle sowie Publikation eines regelmässig erscheinenden Informationsorgans.

Der Verein versteht sich auch als Dachorganisation für bestehende Organisationen, Vereine und übrige in der Schweiz tätige Gruppierungen. Die SBA kann insofern auch als Beratungs-, Schlichtungs-, Verkaufsförderungs- und sonstige Dienstleistungsstelle zur Verfügung stehen, z.B. Medienauftritte, Barbecue- und Grill-Börsen, Interessenvertreter-Meetings, Festivals, Konzerte, Nachwuchsförderung usw.

Statuten der **SWISS BARBECUE ASSOCIATION**

(kurz SBA genannt)

gegründet am 06. September 1995 in Andelfingen



4. Mitgliedschaft

Art. 4

Zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden Vereinsbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils durch die GV festgesetzt werden. Ferner kann sich die SBA aus Sponsorengeldern, aus Erträgen von Veranstaltungen sowie aus dem SBA-Shop finanzieren.

Art. 4.1

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder / Gold (A1) und Silber (A2)
- b) Passivmitglieder
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder

- a) Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. (ZGB Art. 52ff)
Das Aktivmitglied muss das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Zurzeit beträgt der Mitgliederbeitrag für Gold-Member (A1) CHF 100.-- und für Silber-Member (A2) CHF 50.--. Die Festsetzung einer allfälligen Änderung der Mitgliederbeiträge obliegt der jährlich stattfindenden Generalversammlung.

Aktivmitglieder verfügen über sämtliche:

Mitgliederrechte: Jedes Aktivmitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Diese Stimme kann nur durch persönliche Anwesenheit wahrgenommen werden.

Mitgliederpflichten: Hier gilt grundsätzlich das Gleiche, wie für die Rechte der Aktivmitglieder.
Zu den selbstverständlichen Pflichten gehört das kollegiale Verhalten.
Es kann auch Pflicht sein, gewisse Dienste für den Verein zu leisten.

Über die Aufnahme von Neuen Mitgliedern entscheidet gemäss GV-Beschluss der 17. Ordentlichen Generalversammlung der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Grundangabe ablehnen. Er orientiert jedoch in jedem Falle an der GV. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich. (ZGB Art. 70.3)

- b) Passivmitglied kann werden, wer die SBA in ihren Bestrebungen unterstützt und um ihr Gedeihen bemüht ist. Der Jahresbeitrag wird an der GV bestimmt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- c) Jedermann kann Gönner sein. Der Jahresbeitrag wird an der GV bestimmt. Gönner haben kein Stimmrecht.
- d) Auf Antrag des Vorstandes können Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Personen und Gruppen, aufgrund spezieller Verdienste die Freimitgliedschaft zuerkannt werden. Als Anerkennung wird eine Urkunde/Präsent überreicht.

5. Eintrittserklärung

Art. 5

Der Eintretende verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages und bei Bedarf einer einmaligen Eintrittsgebühr. Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind jederzeit möglich (schriftlich). Jedes Neumitglied erhält die Vereinsstatuten. Die Aufnahme wird, mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig.

Art. 5.1

Gold-Member haben das Recht neben Ihrem Namen/Geschäftsbezeichnung den Hinweis „Gold-Member der SWISS BARBECUE ASSOCIATION“ (spezielles Logo) zu verwenden.

Firmen können durch eine vertragliche Vereinbarung mit der SBA das Recht erwerben, das SBA-Logo als Gütesiegel zu verwenden. Für private Zwecke darf auf der persönlichen Bekleidung das Logo der SBA aufgestickt und getragen werden. Die Vorlagen des SBA-Logos können beim Sekretariat der SBA abgerufen werden.

6. Austritte

Art. 6

Alle Formen der Mitgliedschaft erlöschen:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand (bis spätestens 4 Wochen vor der GV).
- b) Durch den Tod eines Mitgliedes.
- c) Mitglieder die durch ihr Verhalten das Interesse oder den Bestand des Vereins gefährden oder schädigen, sowie Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz Mahnung, nicht nachkommen.
- d) Mit dem Austritt/Ausschluss eines Mitgliedes erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen, vorbehalten besondere Vereinbarungen. (ZGB Art. 73)

In einem Ausschlussverfahren ist der Verein zugleich Kläger und Richter. Hierfür kann eine spezielle Kommission gebildet werden.

7. Die Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Delegierten

8. Die Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins SBA. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst abgeändert oder aufgehoben werden. Die GV findet ordentlicherweise im 1. Quartal des folgenden Jahres statt. Das Datum der GV ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin, zusammen mit der Traktandenliste, schriftlich bekanntzugeben. Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Statuten der **SWISS BARBECUE ASSOCIATION**

(kurz SBA genannt)

gegründet am 06. September 1995 in Andelfingen



Anträge der Mitglieder sind schriftlich, bis spätestens 14 Tage vor der GV, dem Präsidenten einzureichen.

Stimmberechtigt an der GV sind Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder mit je einer Stimme.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter oder ein zu wählender Tagespräsident, leitet die Versammlung. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und vom Leiter der GV unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist bei den Vereinsakten aufzubewahren.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 1.) Begrüssung
- 2.) Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers
- 3.) Abnahme des Protokolls der letzten GV. Dieses kann schriftlich aufgelegt oder verlesen werden.
- 4.) Jahresbericht des Präsidenten
- 5.) Genehmigung der Jahresrechnung / Bericht der Revisoren
- 6.) Genehmigung von Jahresbudget / Mitgliederbeiträgen / Eintrittsgebühr
- 7.) Aufnahme von Neu-Mitgliedern / Austritte von Mitgliedern (Todesfälle)
- 8.) Wahl des Präsidenten sowie des Vorstandes (einzeln) für 2 Jahre
- 9.) Wahl der Revisoren (einzeln) für 2 Jahre
- 10.) Eventl. Statutenänderungen / Auflösung (ZGB Art 76)
- 11.) Anträge des Vorstandes / der Mitglieder
- 12.) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- 13.) Ein- und Austritte in Verbände/Organisationen
- 14.) Wahl von Kommissionen und Arbeitsausschüssen
- 15.) Reglement für Regional-, Schweizer- und internationale Meisterschaften
- 16.) Wahl der Nationalmannschaft
- 17.) Jahresprogramm
- 18.) Varia / Verschiedenes

9. Wahlen

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Diese werden durch Handmehr entschieden. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden nur durchgeführt, wenn dies mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt. Bei Abstimmungen ist das absolute Mehr entscheidend. Für die Annahme einer Statutenänderung sind jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig. Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu.

Der Vorstand / Der Präsident

Art. 9.1

Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung des Vereins nach innen wie aussen, wählt die GV für eine 2-jährige Amtsdauer den Vorstand (einzeln), bestehend aus dem Präsidenten sowie 6-8 weiteren Vorstandsmitgliedern. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier (Ausnahme Buchführung siehe nachstehend) je zu zweien.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Präsident führt den Verein.
- Der Vizepräsident vertritt und unterstützt den Präsidenten.
- Der Aktuar führt das Protokoll an der GV sowie an Versammlungen und Sitzungen. Er ist zuständig für die Korrespondenz und den Versand von Einladungen.

Statuten der **SWISS BARBECUE ASSOCIATION**

(kurz SBA genannt)

gegründet am 06. September 1995 in Andelfingen



- Der Kassier führt das Rechnungswesen des Vereins. Zur GV erstellt er die Jahresrechnung per 31. Dezember.
- Der Kassier verfügt im Zusammenhang mit der Buchführung (Bank/Post) über Einzelunterschrift.
- Der Informationsbeauftragte ist besorgt für PR, Foto/Film und für das Archiv.
- Der Materialwart führt Buch und orientiert über Lagerbestände.
- Der Wettkampfpfchef erteilt Auskünfte über Reglemente und Wettkampf.
- Der Event-Organisator führt unter anderem Grillschulungen, Events und Auftritte durch.
- Der Delegierte ist zu anderen Organisationen unser Schnittstellenbetreuer.

Vorstandssitzungen können auch per Telefon oder per E-Mail abgehalten werden. Bei Austritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Versammlung. Vorstandsmitglieder müssen das Vertrauen der Mitglieder geniessen, gewillt und auch in der Lage sein, die nötige Zeit für Vereinsarbeiten aufzuwenden. Der gesamte Vorstand kann entschädigt werden. Der Vorstand wird einmal im Jahr zu einem Essen eingeladen. Der Vorstand erstellt für alle Ämter einen Leitfaden. Dieser wird beim Amtswechsel vom Nachfolger übernommen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt auch für den Vollzug der Statuten, sowie der Beschlüsse der GV.

Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Pflichten und Kompetenzen:

Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die im Einzelfall CHF 5`000.-- nicht übersteigen dürfen, inkl. allfällige Budgetüberschreitungen.

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Die Ressort-Verantwortlichen

Art. 9.2

Ressortverantwortliche und Beisitzer können vom Vorstand für spezielle Aufgaben delegiert werden. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben auch Mitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren

Art. 9.3

Die Revisoren und deren Stellvertreter werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Ihre Aufgabe ist es, die Rechnungsführung während und Ende des Vereinsjahres zu prüfen und an der GV den Revisorenbericht abzugeben. Für grössere Events können durch den Vorstand anerkannte Prüfungsrevisoren bestimmt werden.

10. Die Finanzen

Art. 10

Die Vereinskasse wird gebildet aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Aktiv/Passiv) und Gönner
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den Subventionen
- d) dem Ertrag allfälliger Veranstaltungen und Aktivitäten
- e) freiwillige Zuwendungen (Spenden)
- f) Vereinskiosk/Verkauf von Werbeartikeln

Statuten der **SWISS BARBECUE ASSOCIATION**

(kurz SBA genannt)

gegründet am 06. September 1995 in Andelfingen



Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a) Jahresbeiträge an den Europa- oder Weltverband
- b) die Auslagen für PR im Interesse der SBA
- c) Sekretariatskosten, allfällige Entschädigungen an den Vorstand
- d) Spesen (z.B. Reisekosten)
- e) allfällige Lokalmieten für Vereinsversammlungen
- f) Bulletin/Informationsstelle
- g) Mitgliederausweise
- h) die Erstellung eines Archivs „Foto/Film/Internet“ usw.

11. Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der SBA haftet nur das Vereinsvermögen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 20`000.00. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, welche über die Verpflichtung zur Leistung des Jahresbeitrages hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Für die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie allfälliger Fonds haften der Präsident, der Kassier und weitere für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglieder. Für die saubere und korrekte Buchführung ist der Kassier allein gegenüber dem Verein verantwortlich.

12. Informationsstelle

Art. 12

Für die Informationsstelle, das Info-Bulletin sowie für Veranstaltungen ist ein angemessener Budgetposten zu erstellen.

13. Werbung / Image

Art. 13

Der Verein muss in verschiedenen Richtungen und für spätere Zeiten werben. Die SBA wirbt neue Mitglieder um die gesetzten Ziele und sein Image zu erreichen. Die SBA kann auch anderen Vereinen sowie Firmen als Plattform für deren Werbung dienen und sich damit zusätzliche Einnahmen verschaffen.

Art. 13.1

Imagewerbung

Zur SBA-Imagewerbung kann man Aktionen zählen, die den besonderen Zweck haben, das Image der SBA zu verdeutlichen, zu stärken und zu verbessern. Positive Aspekte können sein: Aktionen im Dienste der Öffentlichkeit, Ehrungen von Aussenstehenden, aktive Hilfe für bedürftige Kranke, Gebrechliche und Behinderte.

Art. 13.2

Uniformen / Mannschaftsdress

Für eine Barbecue-Nationalmannschaft muss ein einheitliches Tenue gefunden werden. Die Gestaltung muss in erster Linie der Vereinstätigkeit entsprechen, darf jedoch bei der Grill-/Barbecue-Tätigkeit nicht hinderlich sein. Die Wahl und Gestaltung soll nicht nur schön, sympathisch und interessant wirken, sondern auch dem Geiste des Vereins entsprechen.

Art. 13.3

Signet / Abzeichen

Dieses zählt in noch höherem Masse zum Erscheinungsbild der SBA. Für das Image der SBA ist alles von Bedeutung. Wer das Vereinsabzeichen trägt muss damit rechnen, dass an seinem Verhalten auf den Charakter des Vereins Rückschlüsse gezogen werden.

Statuten der **SWISS BARBECUE ASSOCIATION**

(kurz SBA genannt)

gegründet am 06. September 1995 in Andelfingen



14. Regionalgruppen

Art. 14

Alle SBA - Mitglieder können sich zu **losen** Regionalgruppen zusammenschliessen mit dem Ziel, ihre Aufgaben innerhalb der SBA auf regionaler Ebene wahrzunehmen, insbesondere die Pflege der Kameradschaft.

Regionalgruppen sind keine eigenständigen Vereine und können keine Beträge erheben. Die Regionalgruppe gibt dem Vorstand einen direkten Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter bekannt. Diese Personen werden auch auf dem Internet publiziert.

Zur Bildung einer Regionalgruppe ist es erforderlich, beim Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag zu stellen. Der Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit den Antragstellern über das Regionalgebiet und wird den Antrag der Generalversammlung vorlegen. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Antrag.

Die Regionalgruppen können das Logo der SBA, ergänzt mit dem Schriftzug der Regionalgruppe, und Teile des Internetauftritts beanspruchen, dabei ist das formale grafische Erscheinungsbild verbindlich.

Die Regionalgruppen sind verpflichtet, die Interessen der SBA zu vertreten. Sie unterstützen den Vorstand und informieren das Präsidium kontinuierlich über ihre Aktivitäten. Fragestellungen von überregionaler Bedeutung werden im Einvernehmen mit dem Vorstand behandelt.

Die Statuten sind mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 15. März 2014 in Kraft getreten und ersetzen alle früheren Satzungen sowie alle mit den neuen Statuten in Widerspruch stehende Beschlüsse.

SBA Swiss Barbecue Association

Präsident

Philipp Glauser

Kassier

Rainer Paierl

Vizepräsident

Josef Schönenberger